

<p>1. Informationsveranstaltung und frühestmögliches Kennenlernen aller Beteiligten – Schülerinnen und Schüler, Eltern, Schulbegleitungen, Verantwortliche der Entscheidungsträger der Projektbeteiligten</p>
<p>2. Rechtlich offene Fragen sollten vor der Entwicklung geklärt sein – Fallabhängig oder fallunabhängig --> wer bestimmt das (übergeordnet im LK oder die Schule) – Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Träger notwendig?</p>
<p>3. Nur ein Träger Empfehlung ist ein Träger, da die Träger unterschiedliche strukturelle Festlegungen (Pausenzeiten, Elterngespräche, Dienstberatungen) machen, unterschiedliche Arbeitsweisen im Hinblick auf Stellen- und Aufgabenbeschreibung und Personalführung unterschiedlich gestalten – führt zu Vergleichen, Unzufriedenheiten. Zusätzlicher Arbeitsaufwand für Schule, weil viele Ansprechpartner (pos. Formulieren). Inhaltliche Weiterqualifizierungsmaßnahmen</p> <p>Bundesteilhabegesetz (Grundlage für Pooling) §112 Abs. 4 SGB IX – gemeinsame Inanspruchnahme von Leistung Es sollten rechtliche Grundlagen oder Vorschriften existieren, die die Einführung der gepoolten Eingliederungshilfe ermöglichen und regeln. Hierunter fällt auch die Kooperationsvereinbarung mit dem zuständigen Träger. Zu der Zusammenarbeit mit ausschließlich einem Träger wird dringend geraten.</p> <p>Rechtliche Grundlagen schaffen mit Hilfe eines Kooperationsvertrags (Jugendamt – Schule – Träger)</p>
<p>4. Schließen einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule, Jugendamt und Träger Die Kooperationsvereinbarung beinhaltet die Ziele der Leistungserbringung, die Abgrenzung der Rollen der beteiligten Professionen in der Schule, die Art und Häufigkeit der Kommunikation unter den Kooperationspartnern, die Zusammenarbeit am schulischen Einsatzort, die Eckpunkte der Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung.</p>
<p>5. Duales Schulbegleitungssystem Das duale System strebt an, den Bedarf an Schulbegleitung durch eine der Klasse zugeordnete Schulbegleiterin oder Schulbegleiter zu decken. Flexible Schulbegleitungen fungieren als „Springerinnen und Springer“, um zusätzliche Unterstützung in Situationen des Mehrbedarfs zu bieten. Mit ihnen soll so viel Unterstützung wie nötig gewährt und gleichzeitig durch die nicht permanente Präsenz so viel Autonomie wie möglich angestrebt werden. Zeigt die Bedarfsermittlung, dass der zeitliche und arbeitsbezogene Umfang der Schulbegleitung für die in der Klasse befindlichen Kinder mit Eingliederungshilfe grundsätzlich nicht durch eine alleinige Schulbegleitung abgedeckt werden kann, ist von Anfang an mit zwei klassenzugehörigen Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern zu planen.</p>
<p>6. Konsequente Umsetzung des ITP (Integrierter Teilhabepfad) für die Zuteilung von Einsatzzeiten und -gebieten In welchen Situationen braucht ein Schüler welche Hilfe, wann wird diese (z. B. unterrichtsbedingt) nicht benötigt? Entwicklungs- und behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf ist hier konsequent zu unterscheiden: Entwicklungsbedingter Unterstützungsbedarf liegt in der Verantwortung von Schule und ist inhaltlicher Auftrag, Lerngelegenheit (z. B. durch die pädagogische Fachkraft oder Lehrkraft begleiteter Toilettengang als Lerngegenstand im Lernbereich Körperpflege).</p> <p>Behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf durch die Schulbegleitung (z. B. Toilettengang, der bspw. aufgrund körperlicher Bewegungseinschränkung auch potentiell [perspektivisch, aktuell] nicht allein bewältigt werden kann.)</p> <p>Eine genaue Bedarfsermittlung ist notwendig, um festzustellen, welche Schülerinnen und Schüler Assistenz benötigen sowie welcher Zeitumfang und welche Art von Unterstützung erforderlich sind. Dies kann bspw. durch pädagogische Erhebungsmethoden, Akteneinsicht und Gespräche mit Lehrpersonal, pädagogischen Fachkräften sowie Eltern erfolgen. In der Ermittlung der kindlichen Bedarfe sei auf folgende Aspekte zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anzahl leistungsberechtigte Lernende in der Lerngruppe – vorhandenes Personal innerhalb der jeweiligen Klasse (ausgeschlossen Schulbegleitung) – Zeitumfang und Aufgaben der Schulbegleitung
<p>7. Bedarfsgerechter Einsatz von Schulbegleitung entsprechend möglichen Veränderungen von Rahmenbedingungen, Lernvoraussetzungen oder neuen Schülerinnen und Schülern Neuanträge sind potentiell möglich.</p> <p>Bei erkannten zusätzlichen Bedarfen für Eingliederungshilfe innerhalb der Schule oder bei Neuzugängen muss ein Antrag gestellt werden. Genehmigung führt nicht automatisch zur Einstellung einer weiteren Schulbegleitung, sondern erfordert eine erneute Bedarfsanalyse, um den passenden Unterstützungsumfang aus dem vorhandenen Pool zu ermitteln oder zusätzliche Ressourcen zu identifizieren.</p> <p>Über den Springer-Pool kann ein präventiver Einsatz der Schulbegleitungen ermöglicht werden, um zu erproben, ob Schulbegleitung eine angemessene Unterstützung ist.</p>
<p>8. Poolplanung immer im ersten Monat des Schuljahrs Durch die Springer gibt es eine gewisse Flexibilität. Diese wird bis zu den Herbstferien genutzt, um die Bedarfsanalyse laut ITP durchzuführen und die Zuordnung im Pool an die neuen Bedingungen des aktuellen Schuljahrs anzupassen.</p>

<p>9. Größtmögliche Betreuungsstabilität mit persönlicher Passung zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Schulbegleitungen</p> <p>Im Prozess der Zuteilung sollte neben den Grundsätzen der Achtung einer größtmöglichen Betreuungsstabilität sowie dem Anstreben einer adäquaten Ressourcenaufteilung, auch auf die Stimmigkeit der Merkmale der Schulbegleitung (Einsatzzeit, individuelle Kompetenzen, Qualifikationen) und die zugehörigen Schülerinnen und Schüler (individuelle Merkmale bspw. durch Beeinträchtigungsform, Bewilligungs- und Leistungsumfang) geachtet werden. Dabei stellt die menschliche Passung zwischen beiden Akteurinnen und Akteuren die wesentliche Grundlage dar.</p>
<p>10. Für Koordination, Planung und Einsatz einer koordinierenden Schulbegleitung muss eine feste Zeit zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Es ist wesentlich, dass die Schule ein effektives System zur Koordination und Planung der Schulbegleitung implementiert. Diesbezüglich ist das Arbeiten mit einer Schulbegleitung (Fachkraft empfehlenswert). Die Visualisierung und Zugänglichkeit des regulären und tagesaktuellen Einsatzplans sowie die Erstellung von individuellen Unterstützungsplänen für Schülerinnen und Schüler sind anzuraten.</p>
<p>11. Einsatz von Schulbegleitungen hinsichtlich der vorhandenen Qualifikation bzw. Qualifizierung von Schulbegleitungen für spezifische Einsatzgebiete</p> <p>Pflegerische und medizinische Maßnahmen, UK, Autismus-Kenntnisse. Fortbildung zu den genannten Themenbereichen. Die Schulbegleiterinnen und Schüler müssen über die erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügen, um die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler effektiv zu unterstützen sowie sich gegenseitig im Pool vertreten zu können. Dies kann spezielle Schulungen, Zertifizierungen oder Selbststudium erfordern. Auf eine ausreichende Anzahl an Fachkräften ist zu achten, um auch in Fällen von Fachkraftbindung eine Vertretung zu ermöglichen.</p>
<p>12. Aufgabenbeschreibungen der verschiedenen Personengruppen müssen prinzipiell vor der Entwicklung des Pool-Modells geklärt sein</p> <p>Es sollten klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für alle schulischen Instanzen festgelegt werden. Hierdurch werden Missverständnisse und Überschneidungen vermieden. Als Leitgedanke für die Frage der Zuständigkeit – Schulbegleitung oder Schule – gilt die Unterscheidung zwischen behinderungs- und entwicklungsbedingtem Förderbedarf.</p>
<p>13. Gemeinsame Dienstberatungen und Fallbesprechungen von Lehrkräften, Pädagogischen Fachkräften und Schulbegleitungen</p> <p>Eine zielführende Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Lehr- und pädagogischen Fachkräften, Schulbegleiterinnen, Schulbegleitern und Eltern ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Unterstützung nahtlos integriert wird. So sind Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter notwendigerweise auch in Dienstberatungen, Fallbesprechungen etc. mit ihrem spezifischen Blick auf die Kinder einzubeziehen. In Bezug auf die Unterrichtung der Eltern hinsichtlich tagesaktueller Ereignisse sei neben den Angaben zu durchgeführten Assistenzaufgaben auch über die bearbeiteten Lernziele sowie die emotional-soziale Lage der Schülerinnen und Schüler zu informieren.</p>
<p>14. Transparenz und Beteiligung aller Expertinnen und Experten</p> <p>Durch Transparenz wird Akzeptanz erzeugt. Alle Beteiligten (auf schulischer und administrativer Ebene) begegnen sich auf Augenhöhe und gelten in ihrem jeweiligen Feld als Experte. Dementsprechend sind auch Eltern bzw. Fürsorgeberechtigte Experten für ihre Kinder (im außerschulischen Feld). Ziel: bestmögliche Förderung, Unterstützung und Teilhabe.</p>
<p>15. Evaluation, Anpassung und Qualitätsdialog</p> <p>Es sollte ein kontinuierliches Evaluationssystem etabliert werden, welches das Ziel verfolgt, sicherzustellen, dass den Bedürfnissen und individuellen Betreuungsbesonderheiten der Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung nachgekommen wird. Der Erhalt einer größtmöglichen Flexibilität, um Veränderungen annehmend gegenüberzutreten, sei unumgänglich. Implementieren einer Arbeitsgruppe „Poolmodell“ zur regelmäßigen Evaluation und Ermöglichung der Anpassung bei Veränderungen und Aufnahme ins Schulprogramm.</p>

Zusatzmaterial Tabelle 2: Designkriterien für die Einführung eines fallabhängigen Poolmodells